

Aktenzeichen: 5 AZR 1091/77

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 7. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 119 Abs. 1, §§ 157, 397 Abs. 2;
ZPO §§ 286, 561 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 1091/77

8 Sa 55/77 Niedersachsen

Verkündet am
7. November 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

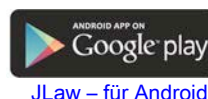
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 7. November 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Liebsch und Halberstadt für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 10. November 1977 - 8 Sa 55/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat bis zum 30. Juni 1976 als Fahrdienstleiter und Busfahrer bei der Beklagten gearbeitet. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund einer vom Kläger ausgesprochenen Kündigung.

Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unterschrieb der Kläger folgende ihm von der Buchhalterin G vorgelegte Bescheinigung vom 10. August 1976:

"Durch meine Unterschrift bestätige ich, daß ich vom Reisebüro Sch die nachstehend aufgeführten Papiere ordnungsgemäß ausgefüllt erhalten habe:

.....

4. Restauszahlung Differenzbetrag
Lohnabrechnung Juni 1976

5. Abgangsbescheinigung v. M
SB-Grossmärkte.

Der mir zustehende Urlaub 1976 wurde verrechnet. Das Urlaubsgeld und Juni-Gehalt wurde mir ausgezahlt. Somit bestehen meinerseits keinerlei Ansprüche mehr an das Reisebüro Sch ."

Mit der am 28. September 1976 bei dem Arbeitsgericht Braunschweig eingereichten Klage begehrt der Kläger von der Beklagten Zahlung einer Überstundenvergütung in Höhe von 7.033,50 DM brutto.

Der Kläger meint, die Ausgleichsquittung erfasse nur solche Ansprüche, auf die sie sich nach der übereinstimmenden Vorstellung der Parteien erstrecke. Er sei aber davon ausgegangen, daß er auf seine Überstundenvergütung nicht verzichte. Außerdem hat der Kläger die Ausgleichsquittung wegen Irrtums angefochten. Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung hat er in der Revisionsinstanz nicht aufrechterhalten.

Der Kläger hat einen Zahlungsantrag über 7.033,50 DM gestellt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Die Beklagte wehrt sich gegen die Klage. Sie hat sowohl bestritten, daß der Kläger Überstunden geleistet habe, wie daß sie eine gesonderte Bezahlung von Überstunden zugesagt habe. Sie hat im Gegenteil behauptet, sie zahle - wie der Kläger wisse - keine Überstundenentgelte. Sie zahle vielmehr einen monatlichen Pauschalbetrag für geleistete Arbeitsstunden, die saisonbedingt, im Winter weniger, im Sommer dagegen mehr ausmachten, so daß die Pauschale letztlich, da sie das ganze Jahr über gezahlt werde, den Stundenunterschied zwischen Sommer und Winter wieder ausgleiche. Überstunden fielen daher gar nicht an.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt er seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat - im Gegensatz zu der Darstellung der Revision - nicht anerkannt, daß die Beklagte tatsächlich dem Kläger noch die Abgeltung von geleisteten Überstunden schulde. Es hat vielmehr ausdrücklich dahingestellt sein lassen, ob dem Kläger ein solcher Anspruch einmal zugestanden hat.
2. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, ein etwaiger Anspruch des Klägers auf Überstundenvergütung sei dadurch wieder erloschen, daß dieser die "Bescheinigung" vom 10. August 1976 unterschrieben habe. Der letzte Satz dieser Bescheinigung enthalte ein negatives Schuldanerkenntnis gemäß § 397 Abs. 2 BGB, durch das der Kläger etwaige Ansprüche auf Überstundenvergütung erlassen habe. Dies erge-



- 4 -

be sich bei einer Auslegung der Vertragsklausel gemäß § 157 BGB, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte sie erfordere. Diese Auslegung läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Das Berufungsgericht prüft auch, ob etwa deshalb etwas anderes zu gelten hätte, weil beide Parteien – wie der Kläger behauptet hatte – abweichend vom Wortlaut der Erklärung übereinstimmend den Willen gehabt hätten, daß etwaige Ansprüche des Klägers auf Überstundenvergütung bestehen bleiben sollten. In diesem Zusammenhang würdigt das Landesarbeitsgericht die Bekundung der Zeugin G, sie habe durch die Ausgleichsklausel zum Ausdruck bringen wollen, daß die Ansprüche des Klägers hinsichtlich des Urlaubs und des Juni-Gehalts erledigt seien. Über Überstundenvergütung habe sie sich keine Gedanken gemacht, weil Überstunden vom Inhaber der Beklagten direkt abgerechnet worden seien. Das Landesarbeitsgericht kommt aufgrund der Zeugenaussage zu dem Ergebnis, es könne auf diese Vorstellungen der Zeugin nicht ankommen, weil sie nicht als bevollmächtigte Vertreterin, sondern nur als Botin der Beklagten tätig geworden sei.

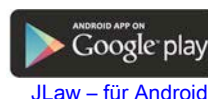
In diesem Punkt greift die Revision das angefochtene Urteil an. Sie meint, das Berufungsgericht habe den Unterschied zwischen Vertreter und Boten verkannt. Hiermit kann die Revision keinen Erfolg haben. Es ist zwar richtig, daß der Vertreter eine eigene Willenserklärung abgibt, während der Bote nur die Erklärung des Geschäftsherrn übermittelt. Eben hiervon geht jedoch das Berufungsgericht aus. Es hat der Bekundung der Zeugin entnommen, daß sie "ohne eigene Entschlieung weisungsgeäß nur eine bestimmte Erklärung der Beklagten dem Kläger zur Unterschrift vorgelegt hat". Dies ist das Kennzeichen des Boten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision will lediglich die Aussage der Zeugin anders gewürdigt wissen. Das ist kein zulässiger Revisionsangriff. Das Revisionsgericht ist an die Beweiswürdigung der Tatsacheninstanz solange gebunden, wie dagegen keine begründeten Revisionsrügen erhoben sind (§ 561 Abs. 2 ZPO). Verfahrensrügen hat die Revision nicht erhoben. Dann kann sie nicht die Beweiswürdigung des Tatsachengerichts durch ihre eigene Beweiswürdigung ersetzen.

3. Das Landesarbeitsgericht hat ferner ohne revidiblen Rechtsfehler ein Anfechtungsrecht des Klägers wegen Irrtums über den Inhalt der von ihm abgegebenen Erklärung (§ 119 Abs. 1 BGB) verneint. Wie auf S. 8 f. des Urteils näher begründet wird, war die Kammer nicht davon überzeugt, daß der Kläger bei der Unterschriftsleistung der Auffassung gewesen ist, etwaige Überstundenforderungen würden von der Ausgleichsklausel nicht erfaßt. Hiermit hat sich das Landesarbeitsgericht, wie das Gesetz es in § 286 Abs. 1 ZPO vorschreibt, unter vollständiger Berücksichtigung des Verhandlungsergebnisses und des Ergebnisses der Beweisaufnahme seine Überzeugung gebildet, ob es die entgegenstehende Behauptung des Klägers für wahr hielt oder nicht. Die Revision wiederholt demgegenüber lediglich den alten Vortrag des Klägers. Damit kann sie nicht gehört werden.

4. Den von der Revision behaupteten Rechtsgrundsatz, wonach "bei der Auslegung von Willenserklärungen und einer Beurteilung einer Sachlage im Zweifelsfalle zugunsten eines Arbeitnehmers vorzugehen" sei, gibt es nicht. Bei der Auslegung von Willenserklärungen und bei der Würdigung von Tatsachen sind im Arbeitsrecht wie in allen Bereichen des Rechts



- 6 -

alle Umstände und die Belange beider Parteien umfassend und ausgewogen zu berücksichtigen.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Leinemann

Liebsch

Halberstadt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)